

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 5. Juli 2017

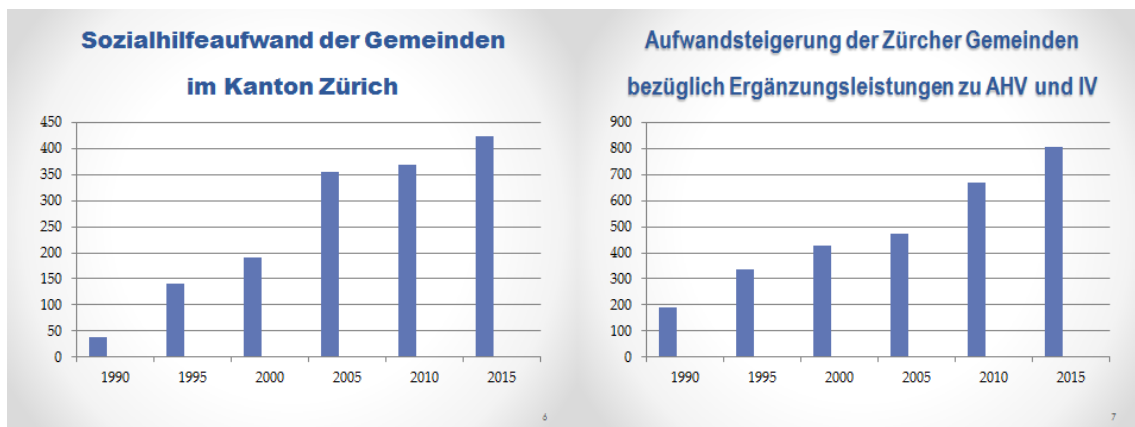
Entwicklung der Sozialkosten und Einflüsse auf Bundesebene und von Gerichten

Nationalrätin Barbara Steinemann, Mitglied Sozialbehörde, Watt-Regensdorf

Rasant steigende Sozialkosten bei den Gemeinden im Kanton Zürich...

Seit 1986 erfasst das statistische Amt des Kantons Zürich die Daten und Zahlen der Gemeinden. Damals zahlten alle zusammen 307 Mio. für alle sozialen Leistungen¹, welche die Kommunen auszahlen müssen. Das waren 272 Fr. pro Einwohner. 30 Jahre später, 2015, waren es 1,553 Mia. bzw. 1'062 pro Einwohner. Das Bevölkerungswachstum in dieser Zeit (29,8 Prozent) bzw. die Zuwanderung hat uns also nicht die grosse Bereicherung, sondern enorme Kosten im Sozialbereich gebracht.

Diese Belastung teilt sich wie folgt auf:



... sowie beim Bund für Asylsozialhilfe

Nebst diesen kommunalen Sozialkosten erstattet der Kanton zehn Jahre lang die Sozialkosten für alle Ausländer (§ 44 SHG ZH). Zudem übernimmt der Bund eine Pauschale für Personen des Asylbereichs und die ersten fünf Jahre für die anerkannten Flüchtlinge. Die Rechnung der Eidgenossenschaft weist für das Jahr 2009 noch 600 Mio. Asyl-Sozialkosten aus. Für das Jahr 2018 sieht die Finanzplanung des

¹ Sozialhilfe inkl. EL, Alimentenbevorschussung und Wohnbeihilfen.

Bundes bereits 1,73 Mia. vor. Das ist die grosse Kostenwelle aus dem Asylbereich, die auf die Gemeinden zurollt.

Die Rechtslage und die Praxis auf Bundesebene haben massiven Einfluss auf die Sozialkosten in den Kantonen und Gemeinden.

PFZ und Asylummigration und ihr Einfluss auf die Sozialhilfe im Kanton Zürich

In den 10 Jahren zwischen 2006 und 2015 sind die Anzahl Sozialhilfeempfänger aus den vier angrenzenden Ländern der Schweiz im Kanton Zürich um 18% (schweizweit 28%) gestiegen. Die Anzahl Personen aus EU-Länder, die Sozialhilfe beziehen, sind im Kanton Zürich um 75% (schweizweit 63%) gestiegen.

Was die aussereuropäische Entwicklung der Sozialhilfebezüger betrifft: Die Anzahl Personen aus Afrika hat in diesen zehn Jahren im Kanton Zürich um 100% (schweizweit 104%)², diejenigen aus Asien um 5% (schweizweit 19%) zugenommen.

Störende und kostspielige Praxis des Zürcher Verwaltungsgerichts

Aber auch die Gerichtspraxis im Kanton weist den Gemeinden aussichtslose Sozialfälle zu. Ein Beispiel:

Am 21. Februar 2017 fällte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich folgenden Entscheid: Einer Kamerunerin, die mehr als 300'000 Fr. Sozialhilfe bezogen hat, ungenügend integriert war und wegen Geldwäscherei und qualifiziertem Betäubungsmitteldelikt zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wollte das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung entziehen. Nein, sagte das Verwaltungsgericht, sie dürfe wegen ihrem 9-jährigen Sohn bleiben. Diesem sei „aufgrund kognitiver Einschränkungen, besonderen Betreuungsbedürfnissen und mangelhaften Kenntnissen des Heimatlandes eine Rückkehr in sein Mutterland nicht zuzumuten ist und sich dieser deshalb auch nicht mehr in einem anpassungsfähigen Alter befindet.“ Mutter und Sohn dürfen nun also weiterhin hier von der Sozialhilfe leben³.

Störende und kostspielige Praxis des Zürcher Migrationsamtes

Ein Arbeitnehmer aus der EU hat gemäss Personenfreizügigkeits-Abkommen Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung B. Wer innerhalb dieser Frist in die Sozialhilfe fällt, darf nicht nur bis zum Ablauf der fünf Jahre bleiben, er erhält dann noch eine Verlängerungsfrist um ein Jahr.

² Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge, für die der Bund noch eine Pauschale zahlt, sind noch nicht dabei.

³ VB.2016.00708.

Am 1. März 2009 sind Sie in die Schweiz eingereist und erhielten eine Aufenthaltsgewilligung zur Erwerbstätigkeit als Mitarbeiterin bei [REDACTED], gültig bis zum 28. Februar 2014.

Gemäss den Sozialen [REDACTED] sind Sie seit März 2011 auf öffentliche Fürsorge angewiesen. Bislang haben Sie einen Betrag in der Höhe von CHF 250'951.- bezogen (Stand 13. Oktober 2015).

Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA können gestützt auf Art. 6 Anhang I FZA i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VEP widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer beschränkt werden, wenn der Inhaber seit mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA).

In diesem Sinne verlängern wir Ihre Aufenthaltsbewilligung um ein Jahr und geben Ihnen die Möglichkeit, innerhalb dieses Jahres eine Arbeitsstelle zu suchen, um sich von der Sozialhilfe ablösen zu können.

Sollten Sie wider Erwarten in einem Jahr nach wie vor von der Sozialhilfe unterstützt werden, sehen wir uns veranlasst, den Widerruf Ihrer Aufenthaltsbewilligung zu beschleunigen und Ihnen zum Verlassen der Schweiz eine Frist anzusetzen.

Warum noch für etwas eine Extrafrist ansetzen, was eigentlich Selbstverständlich sein sollte? Der Steuerzahler muss weiter Sozialhilfe bezahlen, obwohl das Migrationsamt eigentlich gleich die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängern könnte. Hier wird unnötig Geld verschleudert!

Leider sind wir durch das Personenfreizügigkeits-Abkommen gezwungen, sämtliche EU-Bürger mit den Inländern gleichzustellen, insbesondere auch was den Zugang zum Sozialstaat betrifft. Was die Drittstaatsangehörigen betrifft, so versucht das Eidg. Parlament derzeit, den Zugang zur Sozialhilfe einzuschränken⁴.

Einfluss Bundesrecht/Praxis des SEM und Bundesverwaltungsgericht bezüglich Asylpraxis bzw. vorläufige Aufnahme

Die grosszügige Aufnahmepraxis, also die sehr hohe Schutzquote lassen die Sozialaufwände der Gemeinden ebenfalls in die Höhe treiben.

Gegenwärtig bastelt die zuständige Kommission des Nationalrats an einem neuen Status für abgewiesene Asylbewerber, die man nicht ausschaffen kann oder will. Asylpolitische Allgemeinplätze und Floskeln wie „Wir müssen das Potential der Flüchtlinge und Migranten nutzen“ sind nicht nur Wunschdenken, sondern auch unfair gegenüber all den Inländern, die ebenfalls ohne Arbeit sind. Unseres Erachtens sollte der Staat Priorität bei den Inländern setzen.

Dabei wäre schon die jetzige Aufnahmepraxis dringend einer Überprüfung zu unterziehen. Zu erwähnen sind folgende Beispiele: Ein Iraker ist seit sechs Jahren in der Schweiz, arbeitslos, lebt von Sozialhilfe, war immer mal wieder kriminell. Weil er ein Kind mit einer Schweizerin gezeugt hat, gewährte ihm das Bundesverwaltungsgericht eine vorläufige Aufnahme, um sein Besuchsrecht wahrnehmen zu können⁵.

Eine Kongolesin hat zu Unrecht ein Asylgesuch gestellt. Als sie die Behörden ausschaffen wollen, werden sie durch das Bundesverwaltungsgericht zurückgepfiffen: Sie habe inzwischen ein Kind, zwei Drittel der Bevölkerung lebe im Kongo in Armut und der ausgebrochene Typhus betreffe zwar nur ein Prozent der Bevölkerung, aber deswegen dürfe sie mit einer vorläufigen Aufnahme hier bleiben⁶.

⁴ Siehe Motion der FDP 14.3691 Keine Einwanderung in unser Sozialsystem, vom Nationalrat mit 125 zu 64 Stimmen angenommen. Vom Ständerat wurde ein Kommissionspostulat mit gleichem Anliegen beschlossen (17.3260).

⁵ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. März 2014.

⁶ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2017.

Weitere Bleibegründe gemäss Rechtsprechung (wortwörtliche Begründung) mit Präzedenzcharakter: Selbstgefährdung, psychische Leiden⁷, eingeschulte Kinder, extrem hohe Arbeitslosigkeit, kein soziales Netz, verbotene Homosexualität⁸, alleinerziehende Frauen, subjektive Nachfluchtgründe (insb. auch selbstverschuldete), fünf Jahre Landesabwesenheit und damit verbundene Integrationsschwierigkeiten und keine adäquate Therapie in Angola⁹, keine realistischen Chancen auf selbsttragende Erwerbsmöglichkeit, keine Papiere vorhanden und unklare Identität, kein freiwilliges Verlassen der Schweiz, kein Einkommen in der Türkei, keine Unterhaltszahlungen von Ex-Mann und türkischen Staat¹⁰.

Was im Asylgesetz steht, was mit dem völkerrechtlichen Refoulement-Verbot oder Folter-Verbot unbestritten ist, ist längst bedeutungslos. Dank der Gerichtspraxis und der Praxis in den Ämtern können tausende bleiben und von einem Sozialstaat profitieren, zu dem sie nichts beigetragen haben - und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch nie etwas beitragen werden.

⁷ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juli 2014.

⁸ Siehe Sonntagspresse vom 2. Juli 2017.

⁹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. März 2008.

¹⁰ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2007.